

**Satzung
der Stadt Freiburg i. Br.
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)**

vom 11. April 2006

in der Fassung der Satzungen vom 26. Juni 2007, vom 10. Februar 2009,
vom 1. Dezember 2009, vom 26. Oktober 2010, vom 30. November 2010,
vom 14. Dezember 2010, vom 7. Juni 2011, vom 12. Juli 2011,
vom 13. Dezember 2011, vom 26. November 2013, vom 28. Januar 2014,
vom 17. November 2015, vom 14. November 2017 und vom 12. November 2019

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 11. April 2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Freiburg i. Br. erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit spezielle gesetzliche Gebührevorschriften bestehen.
- (3) Die Stadt Freiburg i. Br. kann Dritte beauftragen, die Gebühren nach dieser Satzung zu berechnen, Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt Freiburg i. Br. zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt Freiburg i. Br. mitzuteilen.

§ 2

Gebührensschuldner_in

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und Auslagen sind natürliche und juristische Personen verpflichtet,
1. denen die öffentliche Leistung zuzurechnen ist;
 2. welche die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche Erklärung übernommen haben;
 3. welche für die Gebühren- und Auslagenschuld anderer haften;
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner_innen haften als Gesamtschuldner_innen.

§ 3

Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben, für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
1. Gnadensachen,
 2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 5. mündliche und einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte, soweit bei schriftlichen oder elektronischen Auskünften in den Gebührenverzeichnissen Anlage 1 bis 3 nicht etwas anderes bestimmt ist,
 6. einfache elektronische Kopien,
 7. die behördliche Informationsgewinnung, mit Ausnahme der Vermessungsgebühren.
- (2) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr nach Anlage 1 bis 3 zu dieser Satzung sind befreit, soweit Gegenseitigkeit besteht :
1. das Land Baden-Württemberg;
 2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden;

3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- (3) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr nach Anlage 1, sofern es sich um eine öffentliche Leistung der unteren Verwaltungsbehörde oder der unteren Baurechtsbehörde handelt, und nach Anlage 3 zu dieser Satzung sind außerdem befreit:
1. die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen;
 2. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.
- (4) Die Gebührenbefreiungen nach Abs. 2 und 3 treten nicht ein, soweit die dort genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in Abs. 3 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.
- Ferner tritt eine Gebührenbefreiung nicht ein für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als unterer Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung, wenn diese öffentlichen Leistungen nicht nur durch Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung erbracht werden und für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.
- (5) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach den in dieser Satzung in den Anlagen 1, 2 und 3 beigefügten Gebührenverzeichnissen. Anlage 1 findet Anwendung, wenn in Anlage 2 und 3 keine spezielle Regelung getroffen wird. Für öffentliche Leistungen, für die die Gebührenverzeichnisse keine besonde-

ren Verwaltungsgebühren vorsehen und die nicht gebührenfrei sind, können Gebühren bis 10.000,00 EUR erhoben werden.

- (2) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Die Gebührenhöhe bemisst sich insoweit nach dem Verwaltungsaufwand und, soweit das Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg vom 1. Dezember 2009 (EAP BW) keine Anwendung findet, nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für die/den Gebührenschuldner_in zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Für eine Wertgebühr sind der Verkehrswert oder die Baukosten zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung oder eine andere hierfür geeignete Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen. Der/die Gebührenschuldner_in hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises kann die Behörde den Wert auf Kosten des/der Gebührenschuldners_/in schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Sofern die Anlagen 1 bis 3 keine besonderen Regelungen treffen, wenn der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt wird, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Eine Gebühr kann außerdem in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn es sich um die Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags auf Übermittlung von Umweltinformationen handelt oder um Entscheidungen, die die Rücknahme oder den Widerruf von Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) betreffen.
- (5) Sofern die Anlagen 1 bis 3 keine besonderen Regelungen treffen, wenn der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen wird oder die öffentliche Leistung aus sonstigen Gründen unterbleibt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war. Eine Gebühr kann außerdem in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn es sich um die Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags auf Übermittlung von Umweltinformationen handelt oder um Entscheidungen, die die Rücknahme oder den Widerruf von Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) betreffen.

- (6) Für mehrere gleichartige öffentliche Leistungen gegenüber denselben Gebührenschuldner_innen können Pauschgebühren festgesetzt werden.
- (7) Soweit die der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Leistungen einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist zusätzlich zur Gebühr die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 5 Auskunftspflicht

Die/Der Gebührenschuldner_in ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen entstehen mit der Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben werden.
- (2) Bei Zurücknahme des Antrags nach § 4 Abs. 5 entsteht die Verwaltungsgebühr mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 5 und des § 4 Abs. 4 Satz 1 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.
- (3) Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung an die/den Schuldner_in fällig.
- (4) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erfolgt, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.
- (5) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7
Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind grundsätzlich die der Behörde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird verlangt, wenn diese das übliche Maß des gewöhnlichen Geschäftsaufwands erheblich übersteigen oder wenn für eine öffentliche Leistung keine Verwaltungsgebühr erhoben wird.
- (2) Als Auslagen, die neben der Verwaltungsgebühr erhoben werden, gelten insbesondere:
1. Gebühren für Telekommunikationsdienstleistungen;
 2. Reisekosten;
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung;
 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen;
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen;
 7. Gebühren für Übersetzungen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Freiburg i. Br. über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 23. Oktober 2001 in der Fassung der Satzungen vom 10. Dezember 2002 und vom 25. März 2003 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Freiburg i. Br. vom 15.4.2006.

Die Änderungssatzung vom 26.6.2007 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 7.7.2007 und am 8.7.2007 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 10.2.2009 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 14.2.2009 und am 15.2.2009 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 1.12.2009 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 4.12.2009 und am 5.12.2009 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 26.10.2010 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 19.11.2010 und am 20.11.2010 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 30.11.2010 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 3.12.2010 und am 18.12.2010 in Kraft getreten, berichtigt im Amtsblatt vom 17.12.2010.

Die Änderungssatzung vom 14.12.2010 (im Rahmen der Änderung der Abfallwirtschaftssatzung) ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 17.12.2010 und am 1.1.2011 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 07.06.2011 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 15.07.2011 und am 01.01.2011 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 12.07.2011 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 29.07.2011 und am 30.07.2011 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 13.12.2011 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 16.12.2011 und am 01.01.2012 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 26.11.2013 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 06.12.2013 und am 01.01.2014 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 28.01.2014 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 31.01.2014 und am 01.02.2014 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 17.11.2015 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 20.11.2015 und am 01.01.2016 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 14.11.2017 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 08.12.2017 und am 01.01.2018 in Kraft getreten mit Ausnahme der Ziffer 8, Lfd.Nr. 7.2 (Namensänderung), die am 14. August 2018 in Kraft tritt.

Die Änderungssatzung vom 12.11.2019 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 06.12.2019 und am 01.01.2020 in Kraft getreten.

**Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Verwaltungs-
gebührensatzung**

**Gebührenverzeichnis
für öffentliche Leistungen der Stadt Freiburg i. Br.
für die gesamte Stadtverwaltung**

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in EUR
1.	Auskunft – auch nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) -, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 gebührenfrei ist	22,30 bis 2.078,60
2.	Ausnahme, Befreiung von Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen	4,60 bis 9.997,70
3.	Ausweis, Bescheinigung (auch Zweit- und Mehrfertigungen)	2,30 bis 152,40
4.	Amtliche Beglaubigung	
4.1	einer Unterschrift oder eines Handzeichens	1,50 bis 76,20
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Beglaubigung bzw. Bestätigung erhobenen Gebühr zum Ansatz.	
4.2	der Übereinstimmung einer Fotokopie, Abschrift, eines Auszuges usw. mit der Urschrift; je weitere Fertigung	4,00 1,50
4.3	der Übereinstimmung einer Abschrift eines Schulzeugnisses mit der Urschrift	2,00
	Für Bewerbungszeugnisse in einer Abschlussklasse sowie bei Abgangs- oder Abschlusszeugnissen ist die erste Fertigung und Beglaubigung von Abschriften, Mehrfertigungen oder Kopien nach Bedarf bis maximal 5 Exemplaren gebührenfrei.	
	Zeugnisse, Bescheinigungen, Urkunden etc. aus Beruf und Fortbildung gelten nicht als Schulzeugnisse im Sinne dieser Vorschrift.	
5.	Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Zulassung	3,90 bis 1.538,00
6.	Einsichtnahme in Akten, Bücher, Karteien usw., es sei denn, es handelt sich um eine Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort (§ 33 Abs. 2 Nr. 2 UVwG)	3,00 bis 898,40
7.	Rechtsbehelf Zurückweisung eines förmlichen Rechtsbehelfs (insbesondere Widerspruch)	37,70 bis 9.358,40

	Wird ein förmlicher Rechtsbehelf vor der Bekanntgabe einer abschließenden Entscheidung zurückgenommen oder erledigt sich das Rechtsbehelfsverfahren auf andere Weise, kann von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.	
8.	Kopien, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 gebührenfrei sind	
8.1	bis DIN A 3	
8.1.1	für die erste Seite	2,00
8.1.2	für jede weitere Seite	0,30
8.2	mit einem Format größer DIN A 3	3,70 bis 452,10
9.	Ausdruck eines elektronischen Dokuments	
9.1	bis DIN A 3	
9.1.1	für die erste Seite	2,00
9.1.2	für jede weitere Seite	0,30
9.2	mit einem Format größer als DIN A 3	3,70 bis 610,10

Anlage 2 zu § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung

**Gebührenverzeichnis
für öffentliche Leistungen der Stadt Freiburg i. Br.
in Selbstverwaltungsangelegenheiten**

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in EUR
1.	Amt für Bürgerservice und Informationsmanagement	
1.1	Ausstellung einer einfachen oder erweiterten Meldebescheinigung	7,00
1.2	Erteilung einer einfachen oder erweiterten Auskunft über Eintragungen im Melderegister je Person	
1.2.1	persönlich oder schriftlich	16,50
1.2.2	per Internet über das Meldeportal	5,00
1.3	Sonstige Leistungen der Abteilung Bürgerservice je angefangene Viertelstunde	16,00
1.4	Erteilung von Wohnsitzbestätigungen zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen	gebührenfrei
1.5	Ausstellung von Aufenthaltsbescheinigungen und Meldebestätigungen für Straftentlassene	gebührenfrei
1.6	Bescheinigung über die Wählbarkeit eines Bewerbers zur Bürgermeisterwahl (Wählbarkeitsbescheinigung)	16,50
2.	Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen	
2.1	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts bis zu einem Kaufpreis	
2.1.1	von 50.000,00 Euro	56,00
2.1.2	von 50.001,00 Euro bis 250.000,00 Euro	84,00
2.1.3	von 250.001,00 bis 500.000,00 Euro	112,00
2.1.4	über 500.000,00 Euro	140,00
2.2	Mehrfertigung von lfd. Nrn. 2.1	7,00
2.3	Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheins	
2.3.1	Ausstellen eines Wohnberechtigungsscheins	gebührenfrei
2.3.2	Ersatzausstellungen	15,00
2.4	Erteilung einer Freistellung	150,00
3.	Amt für öffentliche Ordnung	
3.1	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an die/den Verlierer/in, Eigentümer/in oder Finder/in	
3.1.1	Fahrrad	
3.1.1.1	Entgegennahme, Aufbewahrung und Aushändigung	25,00
3.1.1.2	Bescheinigung über das Vorhandensein eines ab-	

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in EUR
	handen gekommenen Fahrrades im städtischen Fundfahrradkeller zur Vorlage bei einer Versicherung (Versicherungsbescheinigung)	8,00
3.1.2	sonstiger Gegenstand	
3.1.2.1	bei einem Wert der Fundsache bis 500,00 Euro für Finder/in und Eigentümer/in	10 % des Wertes, mindestens 8,00 Euro
3.1.2.2	bei einem Wert der Fundsache über 500,00 Euro für Finder/in und Eigentümer/in	50,00 Euro zzgl. 5% des 500,00 Euro übersteigenden Wertes
3.2	Entfernung, Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter, insbesondere abgemeldeter Fahrzeuge; Verwahrgebühren gelten auch bei polizeirechtlicher Beschlagnahme von Fahrzeugen.	
3.2.1	Aufforderung zur Fahrzeugentfernung	150,00
3.2.2	Aufforderung zur Fahrzeugentfernung, Verwahrung, Aufforderung zur Abholung des Fahrzeugs und Kostenanforderung	305,00
3.2.3	Aufforderung zur Fahrzeugentfernung, Verwahrung und Verwertung (nur vorbereitende und nachgelagerte Arbeiten) des Fahrzeugs	375,00
3.2.4	Erstellung eines Kostenbescheids im Zusammenhang mit dem Abschleppen eines zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugs	40,00 bis 100,00
3.2.5	Stellplatzgebühr für die Verwahrung von Fahrzeugen im Freien	
3.2.5.1	für Fahrzeuge bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht pro Standtag	7,00
3.2.5.2	für Fahrzeuge über 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht pro Standtag	14,00
	Zu den Gebühren Nr. 3.2.5.1 und 3.2.5.2 sind zusätzlich noch die Auslagen für die Abschlepp- und Verschrottungskosten im Rahmen der Ersatzvornahme bzw. Einziehung nach Polizeirecht jeweils nach Rechnung der Abschlepp- bzw. Verschrottungsfirma zu erstatten.	
3.3	Sondernutzung	
3.3.1	Erlaubnis nach § 16 Abs. 1 StrG	40,00 bis 855,00
3.3.2	Maßnahmen nach § 16 Abs. 8 StrG BW	74,00 bis 385,00
4.	Baurechtsamt	
4.1	Genehmigung einer Zweckentfremdung	249,00 bis 4.158,00
4.2	Negativattest	83,00 bis 415,00
4.3	Aufforderung nach § 12, Wohnräume wieder Wohnzwecken zuzuführen bzw. instand zu setzen	249,00 bis 4.158,00
4.4	Bei der Prüfung von Zweckentfremdungen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfun-	

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in EUR
	gen für ohne Genehmigung anderen Zwecken zu-geführten Wohnraum fällt bei nachträglicher Ge-nehmung das Doppelte der Gebühr nach Lfd.Nr. 4.1 an.	
5.	Eigenbetrieb Friedhöfe	
5.1	Grabmalgenehmigung	
5.1.1	für Grabmale in Stein	85,16
5.1.2	für Grabmale in Holz mit Sockel/Fundament	85,16
5.1.3	für Abdeckplatten, Schrifftafeln und Kissensteine	85,16
5.1.4	für eine Erweiterung der vorhandenen Grabanlage	85,16
5.2	Sonstige Amtshandlung	
5.2.1	Bearbeitung eines Sterbefalls, der nicht unter die Grundgebühr für die Erdbestattung fällt (z.B. bei Urnenbestattungen, Ausgrabungen / Umbettungen)	204,39
5.2.2	Bearbeitung eines oder mehrerer weiterer Ster- befälle in derselben Grabstätte, die nicht unter die Grundgebühr für die Erdbestattung fallen (z.B. bei mehreren Ausgrabungen / Umbettungen in dersel- ben Grabstätte)	68,13
5.2.3	nachträgliche Änderung eines Auftrags	22,71
5.2.4	Umschreibung eines Nutzungsrechts	68,13
5.2.5	Aufgabe eines Nutzungsrechts vor Nutzungsfris- tende	126,04
5.2.6	Ausstellen einer Ersatzgraburkunde	22,71
6.	Garten- und Tiefbauamt	
6.1	Baumschutz	
6.1.1	Bearbeiten von Anträgen im Rahmen des An-zeige- / Kenntnissgabeverfahrens nach § 7 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 3 der Baumschutzsatzung	
6.1.1.1	ohne Begutachtung	70,00 bis 815,00
6.1.1.2	mit Begutachtung	117,00 bis 815,00
6.1.2	Bearbeiten von Anträgen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Bauvorhaben nach § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Baumschutzsatzung	
6.1.2.1	ohne Begutachtung	163,00 bis 1.630,00
6.1.2.2	mit Begutachtung	218,00 bis 1.630,00
6.2	Sondernutzung	
6.2.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	120,00 bis 400,00
6.2.2	Verlängerung einer Sondernutzungserlaubnis	40,00
6.2.3	Zusatzgebühr für Ortsbesichtigung pro Ortstermin	160,00
6.3	Ausstellen einer Anliegerbescheinigung	20,00 bis 490,00
6.4	Auskunft aus dem Nutzungsverzeichnis privater Leitungsverlegungen	21,00 bis 500,00

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in EUR
6.5	Bearbeitung eines Antrags zur Wertermittlung eines Kleingartens bei Pächterwechsel	126,00
6.6	Zustimmung zur Verlegung von Telekommunikationsleitungen nach § 68 Abs. 3 TKG	43,00 bis 65,00
7.	Rechnungsprüfungsamt	
	Prüfungstätigkeit für kommunale Stiftungen und Dritte je Stunde	120,00
8.	Stadtarchiv	
8.1	Auskünfte	
8.1.1	Erteilung schriftlicher oder elektronischer Auskünfte einschließlich der dazu erforderliche Ermittlungen, Aushebungen, Reponierungen und vergleichbare Leistungen je angefangene Viertelstunde, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 gebührenfrei sind	15,00
8.1.2	Erteilung schriftlicher oder elektronischer Auskünfte für unterrichtliche, wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke, bis zu einem Zeitaufwand von einer Stunde	gebührenfrei
8.2	Reproduktionen	
8.2.1	Papierkopien	
8.2.1.1	Selbstfertigung einer Fotokopie je Stück	
8.2.1.1.1	DIN A4-Kopie schwarz/weiß	0,20
8.2.1.1.2	DIN A4-Kopie farbig	0,50
8.2.1.1.3	DIN A3-Kopie schwarz/weiß	0,40
8.2.1.1.4	DIN A3-Kopie farbig	1,00
8.2.1.2	Anfertigung einer Fotokopie durch Archivpersonal je Stück	
8.2.1.2.1	DIN A4-Kopie schwarz/weiß	1,00
8.2.1.2.2	DIN A4-Kopie farbig	2,00
8.2.1.2.3	DIN A3-Kopie schwarz/weiß	2,00
8.2.1.2.4	DIN A3-Kopie farbig	3,00
8.2.2	Ausdrucke digitaler Dateien (nur durch Archivpersonal) je Seite	
8.2.2.1	Standardausdruck schwarz/weiß bis DIN A4	1,00
8.2.2.2	Standardausdruck farbig bis DIN A4	2,00
8.2.2.3	Standardausdruck schwarz/weiß bis DIN A3	2,00
8.2.2.4	Standardausdruck farbig bis DIN A3	3,00
8.2.3	Bearbeiten von Digitalisierungsaufträgen, je angefangene Viertelstunde	15,00 (ggf. zzgl. Kosten externer Dienstleister)
8.2.4	Reproduktionen digitaler Dateien, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 gebührenfrei sind.	
8.2.4.1	Bilder, Karten, Pläne, Plakate, je Datei	3,00
8.2.4.2	Audio- und Videodateien, je Datei	7,00
8.2.5	Bearbeitung digitaler Reproduktionen, je angefangene Viertelstunde	7,00
8.2.6	Digitale Übermittlung, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 gebührenfrei ist, oder Speichern auf Daten-	5,00

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in EUR
	träger (inkl. Datenträger), pauschal	
8.2.7	Werden die Reproduktionen für Schüler_innen, Auszubildende oder Studierende im Rahmen von Unterricht, Ausbildung und Studium gefertigt, ermäßigen sich die Gebühren nach lfd.Nrn. 8.2.1. - 8.2.6 um jeweils 50%.	
8.3	Anfertigung einer beglaubigten Papierkopie aus einem archivierten Personenstandsregister	12,00
9.	Stadtbibliothek	
9.1	Ausstellen eines Ersatzausweises	3,50
9.2	Einarbeitung eines ersetzten Mediums je Medium	5,00
9.3	Ermittlung der aktuellen Adresse	4,00
9.4	Vormerkung von Medien je Medium	1,00
10.	Eigenbetrieb Stadtentwässerung	
10.1	Genehmigungspflichtige Vorhaben nach § 11 der Stadtentwässerungssatzung	
10.1.1	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne und Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung und der Beratung	430,00
10.1.2	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für baugleiche Einfamilienhäuser ab dem zweiten baugleichen Einfamilienhaus vom gleichen Bauherren mit Prüfung der Entwässerungspläne und Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung und der Beratung	315,00
10.1.3	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein gewerblich/industrielles Bauvorhaben bzw. Mehrfamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne und Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung und der Beratung	587,00
10.1.4	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne inkl. Beratung ohne Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle	172,00
10.1.5	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für baugleiche Einfamilienhäuser ab dem zweiten baugleichen Einfamilienhaus vom gleichen Bauherren mit Prüfung der Entwässerungspläne inkl. Beratung ohne Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle	121,00
10.1.6	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein	138,00

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in EUR
	gewerblich/industrielles Bauvorhaben bzw. Mehrfamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne incl. Beratung ohne Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle	
10.1.7	Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfungen für ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben	262,00
10.1.8	Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfungen für ein gewerblich /industrielles Bauvorhaben bzw. Mehrfamilienhaus oder vergleichbarer Bauvorhaben	344,00
10.1.9	Überprüfung und Einmessung des neu hergestellten privaten Anschlussstutzens/Abzweigs an den öffentlichen Kanal mittels Kamerabefahrung	296,00
10.2	Verlängerung der Gültigkeit eines Genehmigungsbescheides	56,00
10.3	Zusätzlicher Überwachungsaufwand bei Wiederholung einer Dichtheitsprüfung je Person und angefangener Viertelstunde	36,00
10.4	Überprüfung einer bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage auf ihre Funktionsfähigkeit je Person und angefangene Viertelstunde	36,00
10.5	Fachtechnische Beratung außerhalb des Genehmigungsverfahrens je Person und angefangene Viertelstunde	36,00
10.6	Einsicht in Hausentwässerungsakten pauschal	47,00
10.7	Aktenkopie, soweit nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 gebührenfrei:	
10.7.1	DIN A 4 pro Kopie	0,50
10.7.2	DIN A 3 pro Kopie	1,00
10.7.3	DIN A 2 pro Kopie	3,50
10.7.4	DIN A 1 pro Kopie	7,00
10.7.5	DIN A 0 pro Kopie	14,00
10.8	Erstellen einer PDF-Datei je Seite	0,50
11.	Stadtkämmerei	
11.1	Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke	5,00
11.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,00
12.	Standesamt	
12.1	Kirchenaustrittserklärung je Austrittserklärung	
12.1.1	für Personen ab 18 Jahren	19,00
12.1.2	für Personen unter 18 Jahren	9,00
12.2	Nachträgliche Bescheinigung des Kirchenaustritts	12,50
12.3	Wochenliste zur Veröffentlichung der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle	17,00

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in EUR
12.4	Vorabübermitteln von Personenstandsunterlagen per Fax oder Mail	5,00
13.	Vermessungsamt (Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)	
13.1	Richt- oder Bodenwertbescheinigung	31,39
13.2	Schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung nach § 195 Abs. 3 BauGB	131,23
	Die Gebühren für gutachterliche Stellungnahmen der Geschäftsstelle ergeben sich aus der Gutachterausschussgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.	

Anlage 3 zu § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung

**Gebührenverzeichnis
für öffentliche Leistungen der Stadt Freiburg i. Br.
als untere Verwaltungsbehörde, als untere Baurechtsbehörde
und als Ortpolizeibehörde**

		Gebühr in Euro
1.	Amt für öffentliche Ordnung	
1.1	Fischerei	
1.1.1	Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit (zzgl. Fischereiabgabe)	40,00
1.1.2	Jugendfischereischein	
1.1.2.1	Erstmalige Ausstellung	40,00
1.1.2.2	Verlängerung	20,00
1.1.3	Ausstellung eines Ersatz-Fischereischeines	40,00
1.1.4	Separate Erhebung Fischereiabgabe einschließlich Eintrag im Fischereischein	20,00
1.2	Gaststättenrecht	
1.2.1	Gaststättenerlaubnis bzw. befristete Gaststättenerlaubnis (§§ 2 bzw. 3 Abs. 2 GastG)	375,00 bis 3.780,00
1.2.2	Stellvertreterenerlaubnis bzw. vorläufige Stellvertreterenerlaubnis (§§ 9 bzw. 11 GastG)	185,00 bis 1.130,00
1.2.3	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	75,00 bis 400,00
1.2.4	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Satz 4 GastG)	170,00 bis 250,00
1.2.5	Gestattung (§ 12 GastG)	63,00 bis 1.130,00
1.2.6	Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußwirtschaften (§ 6 Abs. 2 GastVO)	110,00 bis 170,00
1.2.7	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	
1.2.7.1	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage (§ 18 GastG)	37,00 bis 110,00
1.2.7.2	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung (§ 18 GastG)	150,00 bis 1.130,00
1.2.8	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 21 Abs. 1 GastG)	375,00 bis 1.130,00

		Gebühr in Euro
1.2.9	Entscheidung zur Beschäftigung von Personen (§ 13 GastVO)	185,00 bis 565,00
1.2.10	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	185,00 bis 865,00
1.2.11	Verlängerung von Fristen zum Betrieb der Gaststätte (§§ 8 Satz 2, 9 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	56,00 bis 185,00
1.3	Gewerbe- und Handwerksrecht	
1.3.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	21,00 bis 65,00
1.3.2	Erlaubnis zum Betrieb von Privatkrankenanstalten (§ 30 GewO)	375,00 bis 2.500,00
1.3.3	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)	315,00 bis 1.005,00
1.3.4	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	185,00 bis 1.800,00
1.3.5	Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	56,00 bis 375,00
1.3.6	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 d Abs. 1 GewO)	300,00 bis 1.800,00
1.3.7	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 LGLüG)	375,00 bis 5.000,00
1.3.8	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 und 2 GewO)	315,00 bis 1.130,00
1.3.9	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO)	315,00 bis 1.500,00
1.3.10	Zuverlässigkeitsprüfung von angezeigten Bewachungspersonen (§ 34a GewO)	49,00 bis 325,00
1.3.11	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	310,00 bis 1.130,00
1.3.12	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	315,00 bis 520,00
1.3.13	Schließungsverfahren von Betrieben (z. B. Gaststätten, Spielhallen) (§ 15 Abs. 2 GewO)	375,00 bis 3.780,00
1.3.14	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO)	450,00 bis 3.780,00
1.3.15	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	315,00 bis 1.130,00
1.3.16	Zuverlässigkeitsprüfung bei überwachungsbedürftigem Gewerbe (§ 38 GewO), falls Führungszeugnis und Gewerbezentralregisterauszug nicht fristgerecht vorgelegt werden	57,00
1.3.17	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	185,00 bis 375,00

		Gebühr in Euro
1.3.18	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	185,00 bis 755,00
1.3.19	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	75,00
1.3.20	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	185,00 bis 375,00
1.3.21	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	56,00
1.3.22	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht anlässlich Sonderveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)	110,00 bis 185,00
1.3.23	Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 GewO)	450,00 bis 1.510,00
1.3.24	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Jahrmärkten, Spezialmärkten sowie Volksfesten (§ 69 GewO)	450,00 bis 2.265,00
1.3.25	Änderung oder Aufhebung der Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen (§ 69b GewO)	150,00 bis 755,00
1.3.26	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	19,50
1.3.27	Handwerksuntersagung (§ 16 HWO)	375,00 bis 1.890,00
1.4	Veranstaltungsmanagement	
1.4.1	Koordination und Genehmigung von Veranstaltungen je angefangene Stunde Speziellere Gebührentatbestände bleiben hiervon unberührt.	75,62
1.5	Jugendschutz	
1.5.1	Ausnahmen vom Verbot des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren in Gaststätten (§ 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 JugendschutzG)	56,00 bis 250,00
1.5.2	Ausnahmen vom Verbot der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (§ 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 JugendschutzG)	56,00 bis 250,00
1.5.3	Anordnung der Abwesenheit von Kinder und Jugendlichen an jugendgefährdeten Veranstaltungen (§ 7 JugendschutzG)	75,00 bis 355,00
1.5.4	Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Kinder oder Jugendliche durch jugendgefährdende Orte (§ 8 JugendschutzG)	75,00 bis 355,00
1.6	Kampfhunde	
1.6.1	Prüfung nach § 1 Abs. 4 der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde	290,00
1.6.2	Überprüfung der Hundehaltung gemäß POLVOgH	105,00 bis 520,00

		Gebühr in Euro
1.6.3	Erlaubnis für Kampfhunde nach §§ 3 und 4 POLVOgH	140,00 bis 465,00
1.6.4	Ausnahmen nach der POLVOgH	105,00 bis 275,00
1.6.5	Auflagen nach der POLVOgH	145,00 bis 695,00
1.6.6	Maßnahmen bezüglich auffälliger Tiere	145,00 bis 810,00
1.7	Ladenöffnungsgesetz	
1.7.1	Ausnahmegenehmigung zum Feilbieten von Waren an Sonn- und Feiertagen (§ 11 Abs. 1 LadÖG)	75,00 bis 755,00
1.7.2	Ausnahmegenehmigung zum Feilbieten von Waren zum sofortigen Verbrauch (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	50,00 bis 315,00
1.8	Veterinärwesen	
1.8.1	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung	
1.8.1.1	Begutachtung und Beratung bei Anlagen und Betrieben von Lebensmittelunternehmen, auch schriftliche Stellungnahmen einschließlich Hin- und Rückfahrt je angefangene Viertelstunde	19,48
1.8.1.2	Genehmigungen, Bewilligungen, Zulassungen, Bescheinigungen und Prüfung auf Grund lebensmittel- und weinrechtlicher Vorschriften	19,00 bis 2.595,00
1.8.1.3	Veterinär- und lebensmittelrechtliche Kontrollen und Überwachungstätigkeiten (z. B. Nachkontrollen, Probeentnahmen bei Verdacht) einschließlich Hin- und Rückfahrt, die über den normalen Umfang i.S.v. Art. 28 VO EG 882/2004 hinausgehen bzw. Kontrollen nach Art. 80 VO (EU) 2017/625 je angefangene Viertelstunde Untersuchungskosten werden als Auslagen separat erhoben.	19,48
1.8.1.4	Auflagen und sonstige Anordnungen	64,00 bis 860,00
1.8.2	Fleischhygiene	
1.8.2.1	Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich insbesondere der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung in Betrieben mit mehr als 1.500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt (Großbetriebe) je Tier	
1.8.2.1.1	Rind / Kalb	10,12
1.8.2.1.2	Schwein/Ferkel mit Trichinenuntersuchung	4,34
1.8.2.1.3	Schwein/Ferkel ohne Trichinenuntersuchung (aus anerkannt kontrollierten Betrieben)	3,35
1.8.2.1.4	Schaf	3,35

		Gebühr in Euro
1.8.2.1.5	BSE-Probenahme je Probe zzgl. Auslagen (nur bei Rindern, die nicht im Anhang des Durchführungsbeschlusses 2011/358/EU gelistet sind)	13,25 zzgl. Auslagen
1.8.2.2	Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich insbesondere der Hygiene-überwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung in Betrieben mit weniger als 100 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt (Kleinbetrieben) je Tier	
1.8.2.2.1	Einhufer	36,55
1.8.2.2.2	Rind	21,45
1.8.2.2.3	Kalb	21,45
1.8.2.2.4	Schwein	16,00
1.8.2.2.5	Ferkel	16,00
1.8.2.2.6	Schaf	7,55
1.8.2.2.7	Zuschlag je unter 1.8.2.2.1 - 1.8.2.2.6 aufgeführtem Tier bei bis zu fünf Untersuchungen pro Schlachtstätte und Tag	4,35
1.8.2.2.8	Zuschlag je gefahrene Kilometer anlässlich der Schlachtier- und Fleischuntersuchungen	0,30
1.8.2.2.9	TSE- Probenahme (Schaf)	4,95 zzgl. Auslagen
1.8.2.2.10	Zuschlag je zusätzlich gefahrene Kilometer für TSE – Probentransport	0,41
1.8.2.3	Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Hauschlachtungen je Tier	
1.8.2.3.1	Einhufer	44,75
1.8.2.3.2	Rind	25,90
1.8.2.3.3	Kalb	25,90
1.8.2.3.4	Schwein	22,20
1.8.2.3.5	Ferkel	22,20
1.8.2.3.6	Schaf	11,80
1.8.2.3.7	Zuschlag je gefahrene Kilometer anlässlich der Schlachtier- und Fleischuntersuchungen	0,30
1.8.2.3.8	TSE-Probenahme (Schaf)	4,95 zzgl. Auslagen
1.8.2.3.9	Zuschlag je zusätzlich gefahrene Kilometer für TSE – Probentransport	0,41
1.8.2.4	Gebührenerhebung in besonderen Fällen	
1.8.2.4.1	Wird nur die Schlachtier- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt oder können bei Not-	

		Gebühr in Euro
	schlachtungen die Schlachttieruntersuchung und die Fleischuntersuchung nicht im sachlich/zeitlichen bzw. räumlich-örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden, wird die Gebühr nach 1.8.2.1 bis 1.8.2.3 im Verhältnis 20 zu 80 für die Schlachttier- bzw. Fleischuntersuchung aufgeteilt.	
1.8.2.4.2	Steht das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit, wird bei Kleinbetrieben und Hausschlachtungen ein Zuschlag von 80% der Gebühr nach lfd. Nrn. 1.8.2.2.1 bis 1.8.2.2.6 bzw. 1.8.2.3.1 bis 1.8.2.3.6 erhoben.	
1.8.2.5	Gesonderte Trichinenuntersuchung	
1.8.2.5.1	Trichinenuntersuchung auf besonderes Verlangen (mit gesondertem Verdauungsansatz außerhalb der regelmäßigen Schlachtzeiten)	36,00
1.8.2.5.2	Trichinenuntersuchung bei erlegten Wildschweinen	7,50
1.8.2.5.3	Ermäßigte Gebühr ab vier gemeinsam untersuchten Tieren (je Tier)	5,35
1.8.2.5.4	Probenahme bei Wildschweinen, wenn diese nicht anlässlich der Fleischuntersuchung oder durch den amtlich dafür geschulten Jagdausübungsberechtigten erfolgt (zzgl. je Tier)	5,75
1.8.2.6	Fleischuntersuchung bei Haarwild (ohne Trichinenuntersuchung) je Tier; zzgl. 0,30 € je km zurückgelegter Wegstrecke	9,15
1.8.2.7	Erhöhungsbetrag für Rechnungsstellung bei lfd. Nr. 1.8.2.5.2 bis 1.8.2.6	5,00
1.8.2.8	Hygieneüberwachung von Schlachtbetrieben, Zerlegungsbetrieben, Fleischverarbeitungsbetrieben sowie Kühl- und Gefrierhäuser je angefangene Viertelstunde	27,41
1.8.2.9	Sonstige Leistungen	
1.8.2.9.1	Amtliche Bescheinigungen für Tätigkeiten außerhalb der Gebührentatbestände unter 1.8.2.1 (insbes. Viehhändler) je Bescheinigung	9,60
1.8.2.9.2	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum je angefangene Viertelstunde	27,41
1.8.2.10	Sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen je angefangene Viertelstunde	27,41
1.8.2.11	Genehmigungen, Bewilligungen, amtliche Anerkennungen und Zulassungen	105,00 bis 1.945,00
1.8.2.12	Auflagen und sonstige Anordnungen	91,00 bis

		Gebühr in Euro
		1.210,00
1.8.3	Tierschutz	
1.8.3.1	Erteilung, Erweiterung, Änderung oder Versagung einer Erlaubnis	95,00 bis 1.025,00
1.8.3.2	Tierschutzrechtliche Anordnungen und Maßnahmen	95,00 bis 1.025,00
1.8.3.3	Einfuhrgenehmigung von Versuchstieren	73,00 bis 270,00
1.8.3.4	Kontrollen und Mängelberichte je Viertelstunde	27,41
1.8.4	Tierseuchenrecht	
1.8.4.1	Tierseuchenrechtliche Anordnungen und Maßnahmen auf Grund gesetzlicher Vorgaben zum Tierseuchenrecht	47,00 bis 1.405,00
1.8.4.2	Begutachtung und Beratung sowie veterinärrechtliche Überwachung von sonstigen Einrichtungen, Anlagen und Betrieben je angefangene Viertelstunde einschließlich Hin- und Rückfahrt	27,41
1.8.4.3	Überwachung von Tierschauen, Tierbörsen, Ausstellungen und Tierversteigerungen - Anordnungen und sonst. Maßnahmen / Genehmigungen	55,00 bis 505,00
1.8.4.4	Überwachung von Tierschauen, Tierbörsen, Ausstellungen und Tierversteigerungen - vor Ort - je angefangene Viertelstunde einschließlich Hin- und Rückfahrt	27,41
1.8.4.5	Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses für Heimtiere im Reiseverkehr	30,00
1.8.4.6	Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses bei Ausfuhr, Verbringen (EU) von Zucht-, Nutz und Versuchstieren je angefangene Viertelstunde einschließlich Hin- und Rückfahrt	27,41
1.8.5	Zusatzkontrollen auf Grund veterinärrechtlicher Beanstandungen und Auflagen im Tierschutz- und Tierseuchenrecht je angefangene Viertelstunde einschließlich Hin- und Rückfahrt	27,41
1.8.6	Veterinärrechtliche Bescheinigungen und Beglaubigungen einfacher Art, die nicht die Fleischhygiene betreffen	13,00 bis 27,00
1.8.7	Auskünfte nach dem Verbraucherinformationsgesetz (§ 6 VIG, § 5 AGVIG) je angefangene Viertelstunde	19,63
1.8.8	Für gebührenpflichtige Leistungen, die in den Ziffern 1.8.1 bis 1.8.7 nicht vorgesehen sind, werden Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Leistungen berechnet.	
1.9	Polizeirecht	
1.9.1	Ausnahmen nach § 15 der Polizeiverordnung zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen	54,00

		Gebühr in Euro
	umweltschädliches Verhalten in der Stadt Freiburg i. Br.	
1.9.2	Erteilung von Wohnungsverweisen, Rückkehr- und Annäherungsverboten und Aufenthaltsverboten	120,00 bis 855,00
1.9.3	Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	160,00 bis 445,00
1.9.4	Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen außerhalb der antragsgebundenen Fälle der Koordination und Genehmigung von Veranstaltungen nach Gebühr –Nr. 1.4	47,00 bis 2.440,00
1.9.5	Rückforderungen der Kosten für Tiertransporte	89,00 bis 265,00
1.10	Sonn- und Feiertagsgesetz	
	Erteilung von Befreiungen von Arbeits- und Veranstaltungsverboten gem. § 12 Sonn- und FeiertagsG	110,00 bis 500,00
1.11	Sprengstoffrecht	
1.11.1	Erlaubnis nach § 7 SprengG	
1.11.1.1	Erteilung oder wesentliche Änderung einer Erlaubnis	81,00 bis 3.255,00
1.11.1.2	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung	27,00
1.11.2	Befähigungsschein nach § 20 Abs. 1 SprengG	
1.11.2.1	Ausstellung oder wesentliche Änderung eines Befähigungsscheins	81,00 bis 475,00
1.11.2.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheins	61,00 bis 325,00
1.11.3	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG oder § 34 Abs. 2 1. SprengV	47,00 bis 240,00
1.11.4	Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	
1.11.4.1	Erteilung oder wesentliche Änderung der Erlaubnis	61,00 bis 325,00
1.11.4.2	Verlängerung der Geltungsdauer der Erlaubnis	61,00 bis 325,00
1.11.5	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen nach § 17 SprengG	67,00 bis 200,00
1.11.6	Ausnahmen zum Erwerb von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 nach § 24 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 2 1. SprengV	61,00 bis 325,00
1.11.7	Sonstige öffentliche Leistungen auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts	40,00 bis 3.255,00
1.12	Titel, Orden und Ehrenzeichen	
	Genehmigung zum Erwerb (Sammeln von Orden und Ehrenzeichen) nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen	110,00

		Gebühr in Euro
1.13	Waffenrecht	
1.13.1	Ausnahmegenehmigung vom Mindestalter (§ 3 Abs. 3, § 27 Abs. 4 WaffG)	40,00 bis 81,00
1.13.2	Anordnung gegenüber Personen, die keine Erlaubnis für Waffenherstellung, -handel, Schießstätte benötigen (§ 9 Abs. 3 WaffG)	81,00 bis 390,00
1.13.3	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§§ 10 Abs. 6, 16 Abs. 3 WaffG)	40,00 bis 310,00
1.13.4	Ausstellung Munitionserwerbsschein (§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG)	81,00
1.13.5	Waffenschein	
1.13.5.1	nach § 19 Abs. 2 WaffG für gefährdete Personen	310,00
1.13.5.2	nach § 28 Abs. 1 WaffG für Unternehmer	460,00
1.13.5.3	Eintragung einer Wachperson in den Waffenschein einer Bewachungsfirma (§ 28 Abs. 4 WaffG) oder Zustimmung nach § 28 Abs. 3 Satz 2	81,00
1.13.5.4	Verlängerung (§ 10 Abs. 4 S. 2, 2. Halbsatz, § 28 Abs. 1 WaffG, § 19 Abs. 2 WaffG)	230,00
1.13.5.5	Erteilung kleiner Waffenschein (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	115,00
1.13.6	Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition für eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in anderem EU-Staat (§ 11 Abs. 1 WaffG)	81,00
1.13.7	Erlaubnis zum Erwerb von Schusswaffen oder Munition in einem EU-Staat für Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland (§ 11 Abs. 2 WaffG)	40,00
1.13.8	Waffenbesitzkarte	
1.13.8.1	Erteilung (außer lfd.Nr. 1.13.9.1)	100,00
1.13.8.2	Erteilung einer weiteren Waffenbesitzkarte zeitgleich	40,00
1.13.8.3	Erteilung einer Waffenbesitzkarte für mehrere Personen (§ 10 Abs. 2 WaffG)	Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte + Zuschlag von 25% pro Person
1.13.8.4	Nachträgliche Eintragung einer Mitinhaberschaft oder weiterer Berechtigter (§ 10 Abs. 2 S. 1 WaffG)	Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte
1.13.8.5	Umschreibung Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG) oder einer Vereinswaffenbesitzkarte nach Übergang Aufsicht Vereinswaffen (§ 10 Abs. 2 S. 4 WaffG)	81,00
1.13.8.6	Eintragung einer Waffe, eines Wechsellaufs o.ä.	33,00

		Gebühr in Euro
	je Eintrag (§§ 10 Abs. 1 S. 4, 13 Abs. 3, 14 Abs. 4 WaffG bzw. Anl. 2 Abschnitt 2.1 oder 2.2)	
1.13.8.7	Eintragung einer oder mehrerer ererbter Waffen (zeitgleich) in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte (§ 20 Abs. 1 WaffG)	47,00
1.13.8.8	Eintragung einer Erwerbsberechtigung (§§ 13 Abs. 2 Satz 2, 13 Abs. 3 S. 1. 14 Abs. 2 und 14 Abs. 3 WaffG)	100,00
1.13.8.9	Austrag einer Waffe oder mehrerer zeitgleich aus einer Waffenbesitzkarte (§ 34 Abs. 2 S. 2 WaffG)	33,00
1.13.8.10	Eintragung einer Munitionserwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 S. 1 WaffG)	47,00
1.13.8.11	Eintragung eines oder zeitgleich mehrerer Blockiersysteme (§ 20 Abs. 3 WaffG)	33,00
1.13.8.12	Ausnahme Einbau Blockiersystem für Waffen (§ 20 Abs. 7 WaffG)	47,00
1.13.9	Waffenbesitzkarte für Waffen- und Munitionssammler und Sachverständige (§§ 17 Abs. 2, 18 Abs. 2 WaffG)	
1.13.9.1	Erteilung	240,00 bis 760,00
1.13.9.2	Umschreibung wegen Änderung des Sammelthemas	230,00
1.13.10	Waffenhandel, Waffenherstellung	
1.13.10.1	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	405,00 bis 2.715,00
1.13.10.2	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	405,00 bis 2.715,00
1.13.10.3	Stellvertretererlaubnis für Waffengewerbe (§ 21a WaffG)	100,00 bis 675,00
1.13.10.4	Bewilligung von Änderungen und Fristverlängerungen (§ 21 Abs. 5 WaffG)	100,00 bis 675,00
1.13.10.5	Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	120,00 bis 920,00
1.13.10.6	Überprüfung Waffenhandelsbücher (§ 17 Abs. 5 AWaffV)	81,00 bis 770,00
1.13.11	Anordnung der Kennzeichenanbringung auf Schusswaffe (§ 25 Abs. 2 WaffG)	81,00 bis 390,00
1.13.12	Schießstätten	
1.13.12.1	Erlaubnis zum Betrieb/Änderung einer Schießstätte einschl. Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1, § 12 Abs. 1 AWaffV)	160,00 bis 1.845,00
1.13.12.2	Regel- und Sonderprüfungen von Schießstätten (§ 12 Abs. 1 S. 2 und § 3 AWaffV)	81,00 bis 770,00 zzgl. Auslagen für Aufwendungen

		Gebühr in Euro
		von Sachverständigen
1.13.12.3	Ausnahmen von Beschränkungen für Schießübungen auf Schießstätten (§ 9 Abs. 2 AWaffV)	81,00 bis 390,00
1.13.12.4	Untersagung der Ausübung der Aufsicht beim Schießen (§ 10 Abs. 4 AWaffV)	160,00 bis 770,00
1.13.13	Zulassung von Ausnahmen bei der Aufbewahrung von Waffen (§ 13 Abs. 5 und 8 AWaffV)	40,00 bis 390,00
1.13.14	Erlaubnis/Zustimmung zum Verbringen oder zur Mitnahme von Waffen (§§ 29 bis 32a WaffG; ausgenommen lfd.Nr. 1.13.15)	40,00
1.13.15	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Waffen/Munition durch einen Waffenhersteller oder -händler zu einem Waffenhersteller/-händler eines anderen EU-Staates oder Drittstaates (§ 30 Abs. 2, § 31 Abs. 3 WaffG)	108,00
1.13.16	Europäischer Waffenpass (EFP, § 32 Abs. 5 WaffG)	
1.13.16.1	Ausstellung	81,00
1.13.16.2	Verlängerung der Geltungsdauer	33,00
1.13.16.3	Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des EFP	33,00
1.13.16.4	Eintrag/Austrag einer oder mehrerer Waffen zeitgleich aus einem bzw. in einen EFP	23,00
1.13.16.5	Änderung einer sonstigen Eintragung im EFP	23,00
1.13.17	Festsetzung eines unbefristeten Waffenbesitzverbotes (§ 41 Abs. 1 und 2 WaffG)	155,00 bis 460,00
1.13.18	Anordnung zur Unbrauchbarmachung, Abgabe oder Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände nach Widerruf, Rücknahme von Erlaubnissen, Waffenbesitzverbot (§ 46 WaffG) oder verbotener Gegenstände (§ 40 Abs. 5 WaffG) oder zur Einziehung (§ 46 Abs. 5 WaffG)	81,00 bis 390,00
1.13.19	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	Gebühr in Höhe der Gebühr für die jeweilige waffenrechtliche Erlaubnis
1.13.20	Erteilung sonstiger waffenrechtlicher Erlaubnisse oder Anordnungen (z.B. §§ 9 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 5, 16 Abs. 2, 35 Abs. 3, 36 Abs. 6, 37 Abs. 1, 39 Abs. 3, 42 Abs. 2 WaffG, §§ 23 Abs. 2, 25 Abs. 1 S. 1 AWaffV)	33,00 bis 770,00
1.13.21	Anerkennung eines Lehrgangsanbieters, Anerkennung von Lehrgängen (§ 3 Abs. 2 und 3 AWaffV)	325,00 bis 1.140,00
1.13.22	Waffenrechtliche Unbedenklichkeitsbescheini-	54,00

		Gebühr in Euro
	gung (§ 4 WaffG)	
1.13.23	Vor-Ort-Kontrolle nach § 36 Abs. 3 WaffG	
1.13.23.1	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition	52,00 bis 560,00
1.13.23.2	Nachkontrolle nach vorhergehender Beanstandung	52,00 bis 400,00
1.13.23.3	Erfolgloser Kontrollversuch trotz Terminvereinbarung	74,00
1.13.23.4	Erfolgloser Kontrollversuch bei Verweigerung der unangemeldeten Kontrolle	74,00
1.14	Prostituiertenschutzgesetz	
1.14.1	Erlaubnis für ein Prostitutionsgewerbe (§ 12 Prostituiertenschutzgesetz)	565,00 bis 3.780,00
1.14.2	Stellvertretererlaubnis (§ 13 Prostituiertenschutzgesetz)	185,00 bis 1.130,00
1.14.3	Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit im Prostitutionsgewerbe (§ 15. Abs. 3 Prostituiertenschutzgesetz)	75,00 bis 375,00
2.	Amt für Schule und Bildung	
2.1	Ausdrucken von im PC gespeicherten Zeugnissen oder Kopieren der Originalzeugnisse über das schuleigene Kopiergerät	5,20
2.2	Ersatzausstellung für einen Schüler_innenausweis	5,40
2.3	Bearbeitungsgebühr bei vorzeitigem Austritt aus den öffentlichen Fachschulen der Stadt Freiburg i.Br.	43,70
3.	Baurechtsamt	
3.1	Allgemeines	
3.1.1	Berechnung der Gebühren	
3.1.1.1	Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine weitere Entscheidung zu treffen, z.B. nach <ul style="list-style-type: none"> - Wasserrecht - Straßenrecht - Naturschutzrecht - Denkmalschutz - Sanierungssatzung - Betriebssicherheitsverordnung so sind die dafür entstehenden Kosten mit zu erheben.	

		Gebühr in Euro
3.1.1.2	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden (lfd. Nrn. 3.4.1, 3.4.2, 3.4.6, 3.5.1, 3.9.1) ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nrn. 300 – 469 (Ausgabe Dezember 2008) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf 1.000 Euro aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
3.1.2	Gebührenerhöhung	
3.1.2.1	Bei der Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung ausgeführte genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige bauliche Anlagen, fällt bei nachträglicher Genehmigung oder bei nachträglicher Erteilung einer erforderlichen Befreiung, Ausnahme oder Abweichung in einem selbstständigen Verfahren das Dreifache der Gebühr nach Ziff. 3.4, 3.7.1 und 3.8 an.	
3.1.2.2	Bei der Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung ausgeführte Nutzungsänderungen fällt bei nachträglicher Genehmigung maximal das Zweifache der Gebühr nach Ziff. 3.4.3 an.	
3.2	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG)	
3.2.1	für 5 Sonder- bzw. Teileigentumseinheiten	166,34
3.2.2	für jeweils bis zu 5 weiteren Teileigentumseinheiten	20,79
3.2.3	bei Nachträgen für je 2 geänderte Sonder- bzw. Teileigentumseinheiten	83,17
3.2.4	Mit jeder Bescheinigung nach den Ziffern 3.2.1 – 3.2.3 sind 3 Ausfertigungen abgegolten, für jede weitere Mehrfertigung	20,79
3.3	Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO) und Teilung von Grundstücken (§ 8 LBO)	
3.3.1	Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO)	332,00
3.3.2	Teilung von Grundstücken (§ 8 LBO)	124,00
3.4	Baugenehmigung (§ 58 LBO), Genehmigung nach dem vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO) und Zustimmung (§ 70 LBO)	
3.4.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§	6,8 v. T. der Bau-

		Gebühr in Euro
	49 Abs. 1 LBO), wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	kosten, mindestens 415,00 Euro
3.4.2	Genehmigung nach dem vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO)	4,7 v.T. der Baukosten, mindestens 332,00 Euro
3.4.3	Genehmigung, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	415,00 bis 6.653,00
3.4.4	Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung (pro Genehmigung)	249,00 bis 3.326,00
3.4.5	Genehmigung einer Werbeanlage (z.B. Schild, Transparent, Schriftzug (Einzelbuchstaben), Fahne und dgl.)	41,00 bis 1.247,00
3.4.6	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	4,7 v. T. der Baukosten , mindestens 332,00 Euro
3.5	Erteilung eines Bauvorbescheids § 57 LBO	
3.5.1	wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	3,5 v. T. der Baukosten, mindestens 332,00 Euro
3.5.2	wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	332,00 bis 6.653,00
3.5.3	"unechter Bauvorbescheid" bei verfahrensfreien Vorhaben (§ 50 Abs. 5 Satz 2 LBO)	249,00 bis 6.653,00
3.5.4	Verlängerung der Geltungsdauer eines Bauvorbescheids (pro Bescheid)	249,00 bis 3.326,00
3.6	Bearbeitung einer Baulasterklärung (§ 71 LBO)	207,00 bis 1.247,00
3.7	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzung eines Bebauungsplans	
3.7.1	Bearbeitung eines eigenständigen Verfahrens bei ansonsten verfahrensfreien Vorhaben	166,00
3.7.2	je Befreiung / Ausnahme / Abweichung	83,00 bis 6.000,00
3.8	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	332,00 bis 6.653,00
3.9	Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen, Gebrauchsabnahmen fliegender Bauten	
3.9.1	Für die Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	1,0 v.T. der Baukosten, mindestens

		Gebühr in Euro
		tens 332,00 Euro
3.9.2	Für jede weitere Bauabnahme, sonstige Bauüberwachung, Gebrauchsabnahme fliegender Bauten außerhalb von Genehmigungsverfahren	166,00 bis 6.237,00
3.10	Brandverhütungsschau vor Ort einschließlich Vor- und Nachbereitung; Nachschau und weitere Verfahrensschritte	249,00 bis 3.326,00
3.11	Schornsteinfegerwesen	
3.11.1	Bestellung als bevollmächtigter Bezirkschornsteinfeger nach § 10 SchfHwG	582,00
3.11.2	Wiederbestellung als bevollmächtigter Bezirkschornsteinfeger nach § 10 SchfHwG	249,00
3.11.3	Aufhebung der Bestellung nach § 12 SchfHwG	249,00
3.11.4	Einziehung der Gebühr nach § 20 Abs. 1 SchfHwG	207,00
3.11.5	Zweitbescheid nach § 25 Abs. 2 SchfHwG	249,00
3.11.6	Mängelbeseitigung nach § 5 SchfHwG i. V. m. § 47 LBO	249,00 bis 831,00
3.12	Denkmalschutz	
3.12.1	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung zu Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen	
	bei bescheinigten Aufwendungen	
3.12.1.1	bis 2.500 Euro	93,00
3.12.1.2	bis 25.000 Euro	186,00
3.12.1.3	bis 50.000 Euro	279,00
3.12.1.4	bis 250.000 Euro	372,00
3.12.1.5	bis 500.000 Euro	744,00
3.12.1.6	je weitere 500.000 Euro	186,00
3.12.2	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung (§ 7 DSchG)	62,00 bis 3.327,00
4.	Forstamt	
4.1	Forstverwaltung - Landeswaldgesetz	
4.1.1	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestandes für betriebliche Einrichtungen (§ 9 Abs. 7 LWaldG)	60,00 bis 160,00
4.1.2	Genehmigung von Kahlhieben > 1 ha (§ 15 Abs. 3 LWaldG)	80,00 bis 320,00
4.1.3	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände (§ 16 Abs. 1 und 3 LWaldG)	80,00 bis 320,00

		Gebühr in Euro
4.1.4	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 Abs. 1 und 3 LWaldG)	40,00 bis 320,00
4.1.5	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 Abs. 1 LWaldG)	60,00 bis 320,00
4.1.6	Bescheinigung über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts (Negativattest) gem. § 25 LWaldG)	60,00 bis 320,00
4.1.7	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges (§ 28 Abs. 1 LWaldG)	60,00 bis 480,50
4.1.8	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald (§ 34 Abs. 1 LWaldG)	60,00 bis 1.121,00
4.1.9	Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§ 37 Abs. 2 LWaldG)	40,00 bis 640,50
4.1.10	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege (§ 37 Abs. 5 LWaldG)	60,00 bis 320,00
4.1.11	Anordnung der Beseitigung eines Zaunes (§ 37 Abs. 7 LWaldG)	40,00 bis 400,00
4.1.12	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 Abs. 1 und 2 LWaldG)	40,00 bis 400,00,00
4.1.13	Genehmigung organisierter Veranstaltungen zum Sammeln der in § 40 LWaldG genannten Walderzeugnisse	40,00 bis 320,00
4.1.14	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald (§ 41 Abs. 1 LWaldG)	40,00 bis 320,00
4.1.15	Forstaufsichtliche Anordnungen (§ 68 Abs. 1 LWaldG)	40,00 bis 640,50
4.1.16	Verpflichtung von Privatforstbediensteten als Forstschutzbeauftragte (§ 80 Abs. 1 und 2 LWaldG)	80,00
4.1.17	Sonstige Aufgaben der unteren Forstbehörde je Stunde	80,00
4.2	Kreisjagdamt	
4.2.1	Jagdscheine	
4.2.1.1	Einjahresjagdschein	55,40 zzgl. Jagdabgabe
4.2.1.2	Dreijahresjagdschein	110,80 zzgl. Jagdabgabe
4.2.1.3	Tagesjagdschein	27,70 zzgl. Jagdabgabe
4.2.1.4	Jugendjagdschein	27,70 zzgl. Jagdabgabe

		Gebühr in Euro
4.2.1.5	Zweitfertigung Jagdschein	27,70
	Anmerkung zu Lfd.Nrn. 4.2.1.1 und 4.2.1.2: Die Gebühr für den Jahresjagdschein und den Dreijahresjagdschein ist unabhängig vom Zeitpunkt der Ausstellung in voller Höhe zu entrichten.	
4.2.1.6	Von der Entrichtung der Jagdscheingebühr sind befreit:	
4.2.1.6.1	Kommunale und staatliche Forstbedienstete, soweit Jagd zu den Dienstaufgaben zählt, und Personen, die sich in einer forstlichen Ausbildung befinden (Forststudenten)	gebührenfrei
4.2.1.6.2	Privatforstbeamte und forstliche Angestellte, die die vorgeschriebene forstliche Ausbildung genossen haben und im Rahmen ihrer Berufsausübung in nicht unerheblichem Umfang als bestätigte Jagdaufseher jagdliche Aufgaben erfüllen	gebührenfrei
4.2.1.6.3	Bestätigte Jagdaufseher, die ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben und ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen überwiegend aus den Einkünften dieser Tätigkeit bestreiten, und Personen, die sich in der für Berufsjäger vorgeschriebenen Berufsausbildung befinden.	gebührenfrei
4.2.1.7	Versagung eines Jagdscheins (§ 17 BJagdG)	40,00 bis 320,00
4.2.1.8	Einziehung eines Jagdscheins (§ 18 BJagdG)	40,00 bis 640,50
4.2.2	Jagd	
4.2.2.1	Fallensachkundennachweis (§ 32 Abs. 4 JWVG, § 7 JWVG)	80,00
4.2.2.2	Genehmigung zur Jagdausübung im befriedeten Bezirk (§ 13 Abs. 4 JWVG)	40,00 bis 160,00
4.2.2.3	Anerkennung als Wildtierschützer_in (§ 48 Abs. 2 JWVG)	80,00
4.2.2.4	Sonstige Aufgaben der unteren Jagdbehörde je Stunde	80,00
5.	Garten- und Tiefbauamt	
5.1	Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Umweltzone und vom Dieselfahrverbot	
5.1.1	für einen Tag	
5.1.1.1	gewerblich	18,00
5.1.1.2	privat	12,00
5.1.2	für bis zu 3 Monate	
5.1.2.1	gewerblich	61,00
5.1.2.2	privat	41,00
5.1.3	für bis zu 6 Monate	

		Gebühr in Euro
5.1.3.1	gewerblich	123,00
5.1.3.2	privat	82,00
5.1.4	für bis zu 1 Jahr	
5.1.4.1	gewerblich	198,00
5.1.4.2	privat	132,00
5.2	Ablehnung der Genehmigung mit rechtsmittelfähigem Bescheid	
5.2.1	gewerblich	94,00
5.2.2	privat	94,00
6.	Kulturamt	
	Ausstellung einer Bescheinigung über die Befreiung von der Umsatzsteuer gem. § 4 Nr. 20 und Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes	70,00
7.	Standesamt	
7.1	Bestattungswesen	
7.1.1	Ausstellung einer Feuerbestattungserlaubnis (§ 35 Abs. 1 BestattG, § 16 BestattVO)	28,00
7.1.2	Bestattungsgenehmigung mit Bescheinigung über die Rückstellung der Beurkundung (§ 34 Abs. 2 BestattG, § 7 Abs. 2 PStV)	28,00
7.1.3	Ausstellung einer zusätzlichen Bescheinigung über die Rückstellung der Beurkundung (§ 7 Abs. 2 PStV)	7,50
7.1.4	Ausstellung eines Leichenpasses (§ 44 BestattG, § 28 BestattVO)	28,00
7.1.5	Erlaubnis zur Urnenbeisetzung an anderen Orten, z.B. Seebestattungen (§ 33 Abs. 1, 3 BestattG, § 25 Abs. 2, 3 BestattVO)	69,00
7.1.6	Erlaubnis zur Ausgrabung von Leichen z.B. für Umbettungen oder Tieferlegungen (§ 41 BestattG, § 35 BestattVO)	69,00
7.1.7	Erlaubnis zur Aufbahrung von Leichen (§ 13 Abs. 2 BestattVO)	69,00
7.2	Namensänderung	
7.2.1	Änderung eines Familiennamens	192,00 bis 1.323,00
7.2.2	Änderung eines Vornamens	192,00 bis 861,00
7.2.3	Nachträglich ausgefertigte Abschrift einer Namensänderungsurkunde	19,00
7.3	Erstellen einer Übersetzungshilfe für öffentliche Urkunden	
7.3.1	für eine Personenstands-surkunde	12,00
7.3.2	für ein Ehefähigkeitszeugnis	25,00
7.4	Personenstandsangelegenheiten:	
	In Personenstandsangelegenheiten werden an-	

		Gebühr in Euro
	sonsten Gebühren nach der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	
8.	Standesamt Freiburg-Ebnet	
	Trauung in der Sickingenkapelle Schloss Ebnet (zzgl. der Gebühren nach lfd.Nr. 7.4)	330,30
9.	Umweltschutzamt	
9.1	Abfall- und Altlastenrecht	
9.1.1	Anordnung und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung	48,08 bis 5.769,60
9.1.2	Entscheidungen bei Anzeigen gemeinnütziger und gewerblicher Sammlungen nach § 18 KrWG	48,08 bis 625,04
9.1.3	Bestätigung einer Anzeige für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach § 53 KrWG	48,08 bis 625,04
9.1.4	Erteilung/Änderung einer Erlaubnis für das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen nach § 54 KrWG	72,12 bis 1.538,50
9.1.5	Anordnung zur Untersuchung von Altlasten / schädlichen Bodenveränderungen (SBV) (§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 BBodSchG, § 1 Abs. 2, § 4 LBodSchAG)	144,24 bis 3.846,40
9.1.6	Anordnung zur Abwehr SBV und zur Sanierung von Altlasten / SBV (§ 10 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 3 BBodSchG, § 1 Abs. 2 LBodSchAG)	192,32 bis 5.769,60
9.1.7	Anordnung zur Überwachung von Altlasten / SBV (§§ 15, 16 BBodSchG, § 1 Abs. 2, § 4 LBodSchAG)	144,24 bis 3.846,40
9.1.8	Anordnung einer Sanierungsuntersuchung, eines Sanierungsplans (SP); Erlass einer Verbindlichkeitserklärung eines SP oder Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags jeweils bei Altlast / SBV (§ 13 BBodSchG, § 1 Abs. 2, § 4 LBodSchAG)	625,04 bis 120.007,60
9.1.9	Sonstige Anordnungen (§ 10 BBodSchG auch i. V. m. nach BBodSchG erlassenen Rechtsvorschriften	96,16 bis 2.404,00
9.2	Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit	
9.2.1	Sozialer Arbeitsschutz	
9.2.1.1	Anordnungen, Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen, Zulassungen oder Erlaubnisse nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG), dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und der	96,16 bis 5.769,60

		Gebühr in Euro
	Kinderarbeitsschutzverordnung (KinArbSchV), dem Gesetz über Ladenöffnung (LadÖG) sowie dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)	
9.2.1.2	Ausnahmebewilligung nach § 13 Abs. 3 ArbZG	96,16 bis 3.077,10
9.2.1.3	Ausnahmebewilligung nach § 13 Abs. 4 und 5 ArbZG	96,16 bis 3.846,40
9.2.1.4	Ausnahmebewilligung nach § 15 Abs. 1 und 2 ArbZG	96,16 bis 1.538,50
9.2.1.5	Ausnahmebewilligungen nach § 6 i. V. m. § 54 JArbSchG	96,16 bis 1.538,50
9.2.2	Technischer Arbeitsschutz	
9.2.2.1	Anordnungen, Genehmigungen, Ausnahmebewilligungen, Zulassungen oder Erlaubnisse nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbschG), dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), dem Chemikaliengesetz (ChemG), dem Gefahrstoffbeförderungsgesetz (GGBefG), dem Fahrpersonalgesetz (FPersG) und dem Sprengstoffgesetz (SprenG) sowie nach den jeweils dazu erlassenen Verordnungen, sofern nicht gesondert geregelt	96,16 bis 8.654,40
9.2.2.2	Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	
9.2.2.2.1	bei Errichtungskosten der Anlage bis 500.000 Euro	4 v.T. der Kosten, mind. 384,64 €
9.2.2.2.2	bei Errichtungskosten der Anlage bis 5.000.000 Euro	3 v.T. der Kosten, mind. 2.500,16 €
9.2.2.2.3	bei Errichtungskosten der Anlage über 5.000.000 Euro	18.270,40 € zzgl. 1 v.T. des die 5.000.000 € übersteigenden Betrages
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 9.2.2.2:	
	1. Bei einer Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Erlaubnis erstreckt. Der Wert der Grundfläche sowie die Kosten von dazu-gehörigen Hochbauten werden nicht berücksichtigt.	
	2. Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
	3. Werden für die Errichtung und den Betrieb je	

		Gebühr in Euro
	eine getrennte Erlaubnis erteilt, so sind anzusetzen - für die Erlaubnis zur Errichtung - für die Erlaubnis zum Betrieb	75 v.H. der vorstehenden Beträge 50 v.H. der vorstehenden Beträge
	4. Bei Erlaubnissen mit besonders erhöhtem Bearbeitungsaufwand kann die Gebühr um bis zur Hälfte der errechneten Gebühr erhöht werden.	
9.2.2.3	Änderung einer Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	50 v.H. der Beträge nach 8.2.2.2, mind. 288,48 €
9.3	Immissionsschutzrecht	
9.3.1	Genehmigung im <u>förmlichen</u> Verfahren nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der 4. BImSchV	625,04 bis 60.580,80
9.3.2	Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 4 Abs. 1, § 19 BImSchG i. V. m. der 4. BImSchV	120,20 bis 60.580,80
9.3.3	Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. der 4. BImSchV	120,20 bis 60.580,80
9.3.4	Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG	120,20 bis 60.580,80
9.3.5	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	120,20 bis 60.580,80
9.3.6	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG	120,20 bis 36.060,00
9.3.7	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	120,20 bis 36.060,00
9.3.8	Zusätzliches Verfahren nach § 3 UVPG (Umweltverträglichkeitsprüfung) oder § 3c UVPG (Vorprüfung des Einzelfalles)	72,12 bis 60.580,80
9.3.9	Genehmigung von Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV	120,20 bis 36.060,00
9.3.10	Bearbeitung einer Anzeige nach §§ 15, 67 BImSchG	120,20 bis 36.060,00
9.3.11	Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG	120,20 bis 36.060,00
9.3.12	Anordnung nach §§ 20, 21, 24 oder 25 BImSchG	72,12 bis

		Gebühr in Euro
		12.020,00
9.3.13	Messanordnung nach §§ 26, 28, 29 oder 29a BImSchG	72,12 bis 12.020,00
9.3.14	Überwachung nach § 52 BImSchG	72,12 bis 12.020,00
9.3.15	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften	48,08 bis 5.769,60
	Anmerkungen:	
	Die Kosten für die in den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben.	
	Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
9.4	Naturschutzrecht	
9.4.1	Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 15 im Rahmen einer Gestattung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG (Stellungnahmen des Umweltschutzamtes für Entscheidungen anderer Behörden) sowie eigenständige Genehmigungen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG	42,94 bis 5.153,40
9.4.2	Genehmigung von Veränderungen der Bodengestalt (u.a. Abbauvorhaben, Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllen von Bodenvertiefungen) nach § 19 Abs. 1 NatSchG einschließlich deren Verlängerung nach § 19 Abs. 6 NatSchG	42,94 bis 12.024,60
9.4.3	Entscheidungen nach §§ 3 Abs. 2, 17 Abs. 8 und 9, 34 Abs. 3, 40 Abs. 6, 42 Abs. 2, 43 Abs. 3 BNatSchG und §§ 19 Abs. 5, 46 Abs. 5 NatSchG	85,88 bis 2.061,30
9.4.4	Untersagungen nach §§ 35 Abs. 4 und 44 Abs. 5 NatSchG	85,88 bis 2.061,30
9.4.5	Erteilung von Erlaubnissen und Befreiungen in Rechtsverordnungen nach §§ 23 – 29 BNatSchG	42,94 bis 2.061,30
9.4.6	Ausnahmen nach §§ 30 Abs. 3, 45 Abs. 7, 61 Abs. 3 BNatSchG und Befreiungen nach § 67 BNatSchG	42,94 bis 3.435,60
	Anmerkungen zu lfd. Nrn. 9.4.1 - 9.4.6:	
	Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes erforderlich werden.	gebührenfrei
	Die Erteilung von Befreiungen, Erlaubnissen und Zulassung von Ausnahmen, soweit diese Forschungs- und Lehrzwecken dienen.	gebührenfrei

		Gebühr in Euro
	Die Erteilung von Erlaubnissen, Ausnahmen oder Befreiungen an Land- und Forstwirte nach §§ 23 - 29 BNatSchG	gebührenfrei
9.4.7	Genehmigungen nach § 39 Abs. 4 BNatSchG zum Sammeln für gewerbliche Zwecke	21,47 bis 687,00
9.4.8	Beschlagnahmen und Einziehungen nach § 47 BNatSchG	85,88 bis 2.061,30
9.4.9	Widerrufliche oder befristete Zulassung von Werbeanlagen, Himmelsstrahlern und Einrichtungen ähnlicher Wirkung nach § 21 NatSchG	85,88 bis 2.061,30
9.4.10	Bescheinigungen zum Vorkaufsrecht nach § 66 BNatSchG i. V. m. § 53 NatSchG	42,94 bis 2.061,30
9.4.11	Zustimmung zur Aufnahme einer Ökokonto-Maßnahme in das Ökokonto-Verzeichnis; §§ 3, 4 ÖKVO	85,88 bis 3.435,60
9.4.12	Weitergabe von Unterlagen und Daten der Biotopkartierung (§ 30 BNatSchG) und sonstiger Kartierungen	7,15 bis 687,10
	<ul style="list-style-type: none"> • Fotokopien, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 gebührenfrei sind <ul style="list-style-type: none"> - von Schutzgebietskarten (NSG, LSG, NATURA 2000 etc.) - von Verordnungstexten bzw. Gebietsinformationen - von Auszügen aus dem Naturdenkmalebuch; • CDs mit Sachdaten des Stadtkreises oder einer topographischen Karte 1:25:000, einschließlich Datenträger (CD); • Digitale graphische Biotopdaten (ohne Datenträger, die Datenträger werden zum Selbstkostenpreis abgegeben) 	
	Anmerkung zu lfd. Nr. 9.4.12: Es können nur bestimmte Formate angeboten werden; zusätzlicher Bearbeitungsaufwand wegen komplexer Datenselektion oder Zusatzanforderungen bei den Datenformaten wird nach Aufwand abgerechnet.	
9.5	Wasserrecht	
9.5.1	Erlaubnis für die Benutzung eines Gewässers (§§ 8, 9, 13 WHG, 14 WG)	144,24 bis 7.692,80
9.5.2	Gehobene Erlaubnis für die Benutzung eines Gewässers (§§ 8, 9, 15 WHG, 14 WG)	769,28 bis 9.616,00
9.5.3	Bewilligung für die Benutzung eines Gewässers (§§ 8, 9, 15 WHG, 14 WG)	865,44 bis 9.616,00
9.5.4	Genehmigung von Abwasseranlagen (§§ 60 Abs. 3 WHG, 48 WG)	144,24 bis 7.692,80
9.5.5	Erlaubnis für Anlagen in, an, über, unter oberirdischen Gewässern (§ 28 WG)	192,32 bis 3.846,40

		Gebühr in Euro
9.5.6	Ausnahmegenehmigung für bauliche Anlagen im Überschwemmungsgebiet (§ 78 Abs. 5 WHG)	192,32 bis 5.769,60
9.5.7	Ausnahmegenehmigung von sonstigen Schutzvorschriften im Überschwemmungsgebiet (§ 78a Abs. 2 WHG)	192,32 bis 5.769,60
9.5.8	Festsetzung von Wasserschutz- und Quellschutzgebieten (§§ 51, 53 WHG)	961,60 bis 8.173,60
9.5.9	Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Quellschutzgebieten (§ 52 WHG i. V. m. der jeweiligen Schutzgebietsverordnung)	192,32 bis 5.769,60
9.5.10	Planfeststellung für Gewässerausbau, Deich- und Dammbauten (§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 WHG)	769,28 bis 10.994,00
9.5.11	Plangenehmigung für Gewässerausbau, Deich- und Dammbauten (§§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 2 WHG)	480,80 bis 10.994,00
9.5.12	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§§ 17, 69 Abs. 2 WHG)	96,16 bis 2.884,80
9.5.13	Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht mit/ohne Anordnungen (§ 100 Abs. 1 WHG)	96,16 bis 10.994,00
9.5.14	Maßnahmen im Zusammenhang mit alten Rechten bzw. alten Befugnissen (§§ 20 Abs. 2 WHG, 15 WG)	96,16 bis 2.404,00
9.5.15	Befreiung von Verboten innerhalb des Gewässerrandstreifens (§§ 38 Abs. 5 WHG, 29 Abs. 4 WG)	96,16 bis 2.404,00
9.5.16	Anzeigebestätigungen gem. §§ 40, 41 AwSV	96,16 bis 2.404,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 9.5.6 und 9.5.15: Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine wasserrechtliche Entscheidung zu treffen, wird die Gebühr vom Baurechtsamt erhoben.	
9.5.17	Bei der Prüfung von Anträgen einschl. der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Erlaubnis/ Ausnahmegenehmigung ausgeführte Maßnahmen kann bei nachträglicher Zulassung das 3-fache der betreffenden Gebühr nach Ziff. 9.5.5 und 9.5.6 erhoben werden.	
9.6	Maßnahmen zur Abwehr umweltbedingter Gesundheitsgefahren mit/ohne Anordnung (§§ 1, 3 PolG)	96,16 bis 8.654,00